

Bekanntmachung

Satzung über die Einbeziehung des Grundstücks Flurnummer 48/1 Gemarkung Kühnlenthal in den im Zusammenhang bebauten Ort Kühnlenthal (Einbeziehungssatzung Kühnlenthal Flur-Nr. 48/1) Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Gemeinderat der Gemeinde Kühnlenthal hat am 08.12.2020 den Satzungsbeschluss über die Einbeziehungssatzung Kühnlenthal Flur-Nr. 48/1 gefasst.

Die Einbeziehungssatzung besteht aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen in der Fassung vom 08.12.2020 und der Begründung in der Fassung vom 08.12.2020.

Die Einbeziehungssatzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Einbeziehungssatzung liegt während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Kühnlenthal und bei der Verwaltungsgemeinschaft Nordendorf, Zi-Nr. 1.3, Schäfflerstraße 6, Nordendorf zu jedermanns Einsichtnahme auf. Auskunft über den Inhalt wird auf Verlangen erteilt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

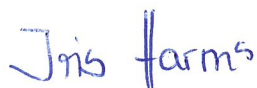
Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Einbeziehungssatzung und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Einbeziehungssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Kühnlenthal, den 22.01.2021

Gemeinde Kühnlenthal



Iris Harms
1. Bürgermeisterin

Angeschlagen am: 25.01.2021
Abgenommen am: